

Verwaltungsrat

335. Tagung, Genf, 14.-28. März 2019

GB.335/INS/7

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 19. Februar 2019

Original: Englisch

SIEBTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Geschäftsordnung für dreigliedrige Tagungen: Einleitende Bemerkungen

Zweck der Vorlage

Dieses Dokument enthält einen Vorschlag für Einleitende Bemerkungen zu den beiden vom Verwaltungsrat auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) verabschiedeten Geschäftsordnungen für Fachtagungen einerseits und für Sachverständigentagungen andererseits sowie einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung des Kompendiums der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes (siehe Beschlussentwurf in Absatz 4).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Wirksame und effiziente Verwaltungsführung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Veröffentlichung der Einleitenden Bemerkungen zusammen mit den Geschäftsordnungen.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: GB.334/INS/7(Rev.); GB.332/INS/7; GB.331/INS/7; GB.329/INS/10; GB.326/POL/5; GB.313/POL/4/1(&Corr.); GB.312/POL/5; GB.289/STM/2; GB.286/STM/1; und GB.264/LILS/1.

Hintergrund

1. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) verabschiedete der Verwaltungsrat zwei Geschäftsordnungen, nämlich die Geschäftsordnung für Fachtagungen und die für Sachverständigentagungen.¹ Die Diskussion über die Einleitenden Bemerkungen zu den Geschäftsordnungen wurde vertagt, bis Einigung über den endgültigen Wortlaut der Geschäftsordnungen erzielt worden ist.
2. Der Anhang enthält einen Vorschlag für Einleitende Bemerkungen, der auf den Entwürfen basiert, die auf der 331. (Oktober–November 2017) und 332. Tagung (März 2018) des Verwaltungsrates vorgelegt wurden;² diese wurden weiter angepasst, damit sie den verabschiedeten Geschäftsordnungen entsprechen und damit einige Wiederholungen vermieden werden.
3. Zusätzlich zur Verabschiedung der Einleitenden Bemerkungen wird der Verwaltungsrat ersucht zu prüfen, ob angesichts der Verabschiedung der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen der Anhang VIII aus dem Kompendium der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes gestrichen werden kann. Anhang VIII enthält den Text des vom Verwaltungsrat auf seiner 180. Tagung (Mai–Juni 1970) verabschiedeten Beschlusses über die Zusammensetzung von Sachverständigentagungen und beratenden Gremien, die vom Verwaltungsrat eingesetzt werden.³ Da der Gegenstand dieses Beschlusses nun umfassend durch Artikel 4 der neuen Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen geregelt ist, der bestimmte Teile des Beschlusses von 1970 aufgreift, besteht keine Notwendigkeit mehr, dass Anhang VIII weiter in Kraft bleibt.

Beschlussentwurf

4. *Der Verwaltungsrat hat beschlossen,*
 - a) *die im Anhang zu Dokument GB.335/INS/7 enthaltenen Einleitenden Bemerkungen zu verabschieden, die zusammen mit der Geschäftsordnung für Fachtagungen und der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen veröffentlicht werden sollen, die auf seiner 334. Tagung (Oktober-November 2018) verabschiedet wurden; und*
 - b) *Anhang VIII aus dem Kompendium der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zu streichen.*

¹ [GB.334/INS/7](#); [GB.334/decisions](#), S. 6.

² [GB.331/INS/7](#); [GB.332/INS/7](#).

³ [GB.178/4/22](#), Abs. 260; [Minutes of the 180th Session of the Governing Body \(Mai–Juni 1970\)](#), S. 26.

Anhang

Einleitende Bemerkungen

1. Das IAA beruft eine erhebliche Zahl internationaler Tagungen verschiedenen Formats und mit unterschiedlichen Zielsetzungen ein, wie Politikgestaltung, fachliche Orientierungshilfe, Wissensaustausch und Schulung. Hierzu gehören regelmäßige Tagungen seiner verfassungsmäßigen Organe, der Internationalen Arbeitskonferenz und des Verwaltungsrates, Sektortagungen, Sachverständigentagungen, globale Dialogforen und eine große Zahl weiterer Tagungen, Seminare und Workshops.
2. Der Verwaltungsrat hat spezielle Geschäftsordnungen für eine begrenzte Anzahl von Tagungen verabschiedet. So verabschiedete der Verwaltungsrat im November 1995 die Geschäftsordnung für Sektortagungen, um Regeln für die Teilnahme an solchen für bestimmte Wirtschaftssektoren veranstalteten Tagungen sowie für deren Arbeitsweise und Ergebnisse aufzustellen. Diese Geschäftsordnung war nicht für Sachverständigentagungen gedacht, die ohne Geschäftsordnung abgehalten wurden. Seit den 1990er Jahren hat der Verwaltungsrat Sachverständigentagungen häufiger einberufen, und seither haben sich diese Tagungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und der Rolle der einzelnen Sachverständigen erheblich gewandelt. Außerdem wurden neue Tagungsformen eingeführt, wie die globalen Dialogforen, die ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Geschäftsordnung von 1995 fielen.
3. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) verabschiedete der Verwaltungsrat die Geschäftsordnung für Fachtagungen und die Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen, die die Geschäftsordnung von 1995 ersetzen.
4. Die Geschäftsordnung für Fachtagungen enthält allgemeine Vorschriften, die für alle dreigliedrigen Tagungen gelten, für die keine spezielle Geschäftsordnung verabschiedet wurde. Sie gilt jedoch nicht für Symposien, Seminare, Workshops und vergleichbare Tagungen, die nicht vom Verwaltungsrat einberufen werden.
5. Die Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen gilt ausschließlich für Sachverständigentagungen und basiert auf der Geschäftsordnung für Fachtagungen, wobei Anpassungen vorgenommen wurden, um den Besonderheiten von Sachverständigentagungen Rechnung zu tragen.
6. Auf seiner 335. Tagung (März 2019) verabschiedete der Verwaltungsrat diese Einleitenden Bemerkungen, die zusammen mit der Geschäftsordnung für Fachtagungen und der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen veröffentlicht werden sollen.

Zweck und Formate der Tagungen

7. Der Verwaltungsrat entscheidet über das Format einer Tagung (Fachtagung oder Sachverständigentagung); er erstellt die Tagesordnung der Tagung und legt fest, in welcher Form die Verhandlungsergebnisse vorzulegen sind.
8. Zu den Fachtagungen gehören Sektortagungen und globale Dialogforen, die einberufen werden, um sektorspezifische Fragen zu behandeln. Fachtagungen werden einberufen, um auf der Grundlage eines vom Amt erstellten Berichts eine ausführliche Diskussion über Politikfragen zu führen; auf diese Weise sollen Schlussfolgerungen gezogen, Konsenspunkte oder vergleichbare Dokumente erarbeitet und mögliche Lösungen entwickelt werden. Der Wert dieser Ergebnisdokumente liegt darin, dass sie den internationalen dreigliedrigen Konsens zu einer bestimmten Frage wiedergeben und von der Organisation und den Mitgliedstaaten zur Politikgestaltung genutzt werden können, um die betreffende Frage anzugehen. Fachtagungen geben dem Amt außerdem Orientierungshilfe für seine künftige Arbeit auf dem betreffenden Gebiet oder Wirtschaftssektor.

9. Sachverständigentagungen werden entweder einberufen, damit die Organisation auf Expertenrat zu einer bestimmten Fachfrage zurückgreifen kann, oder um fachliche Leitvorgaben auf Grundlage eines Textentwurfs des Amtes festzulegen, wie eine Sammlung praktischer Richtlinien, Leitlinien oder gelegentlich auch Schlussfolgerungen. Das besondere Merkmal von Sachverständigentagungen besteht darin, dass sie sich aus einer festen Zahl von Sachverständigen zusammensetzen, die in eigenem Namen auftreten und in ihrer Eigenschaft als Sachverständige sprechen und handeln, und nicht als Vertreter einer Regierung oder Gruppe.

Datum, Dauer und Ort der Tagungen

10. Datum, Dauer und Ort der Tagungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Im Prinzip dauern Tagungen fünf Kalendertage (Montag bis Freitag) und finden am Hauptsitz in Genf statt. Globale Dialogforen dauern in der Regel nur drei Tage.

Teilnahme

11. Es gibt drei mögliche Kategorien von Teilnehmern an dreigliedrigen Tagungen: Vertreter/Sachverständige und ihre Berater, Beobachter, und sonstige Teilnehmer. Mitglieder der Öffentlichkeit, die Zugang zu den Tagungen erhalten, sind keine Teilnehmer.
 - a) **Vertreter/Sachverständige und ihre Berater:** An Fachtagungen nehmen Vertreter teil, die ihre jeweilige Regierung oder nichtstaatliche Gruppe bei der Tagung vertreten, während an Sachverständigentagungen Sachverständige teilnehmen, die in ihrem eigenen Namen auftreten. Vertreter und Sachverständige üben sämtliche Teilnahmerechte auf den jeweiligen Tagungen aus, wozu auch das Recht, das Wort zu ergreifen, gehört sowie das Recht, Anträge, Abänderungsanträge und Entschließungen einzubringen. Vertreter/Sachverständige können von Beratern begleitet werden, die das Wort ergreifen dürfen, wenn sie hierzu von dem Vertreter/Sachverständigen, den sie begleiten, ermächtigt wurden; sie dürfen alle Teilnahmerechte im Namen des jeweiligen Vertreters/Sachverständigen ausüben, wenn sie von diesem als Stellvertreter ernannt wurden. Außerdem dürfen Vertreter/Sachverständige, falls dies erforderlich ist, von Dolmetschern unterstützt werden, die jedoch kein Recht auf Teilnahme haben.
 - b) **Beobachter:** Beobachter bei Fachtagungen vertreten Regierungen, die keinen Vertreter auf der Tagung haben, die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer oder eingeladene offizielle internationale Organisationen oder nichtstaatliche internationale Organisationen. Bei Sachverständigentagungen vertreten mögliche Beobachter interessierte Regierungen (ohne Rederecht) oder eingeladene offizielle internationale Organisationen oder nichtstaatliche internationale Organisationen. Wenn Beobachtern aktive Teilnahmerechte gewährt werden, sind diese auf das in der Geschäftsordnung geregelte Rederecht beschränkt. Beobachtern werden Sitzplätze zugewiesen, die von denen der Vertreter/Sachverständigen gesondert sind.
 - c) **Sonstige Teilnehmer:** Außenstehende Personen können eingeladen werden, auf der Tagung das Wort zu ergreifen, beispielsweise bei Podiums- oder Rundtischdiskussionen. Solche Teilnehmer dürfen an den jeweiligen Diskussionen teilnehmen; an den übrigen Beratungen im Verlauf der Tagung sollen sie hingegen normalerweise nicht teilnehmen.
12. Es obliegt dem Verwaltungsrat, den spezifischen Anforderungen entsprechend und mit gebührender Berücksichtigung der notwendigen Ausgewogenheit zwischen den drei Gruppen und der Effizienz der Beratungen über die Zusammensetzung der einzelnen Tagungen zu entscheiden. Für alle Tagungen werden die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die betreffenden Sachverständigen von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrates ernannt. Die Namen der Vertreter/Sachverständigen und Berater werden, soweit möglich, mindestens einen Monat vor dem Eröffnungstag der jeweiligen Tagung mitgeteilt.

13. Im Hinblick auf die Ernennung der Regierungssachverständigen für die Sachverständigentagungen bestimmt die Regierungsgruppe anhand eines vom Amt ausgearbeiteten Vorschlags, welche Regierungen ersucht werden, Sachverständige zu benennen, und welche Regierungen in eine Reserveliste aufzunehmen sind. Bei der Auswahl dieser Regierungen trägt die Regierungsgruppe folgenden Kriterien Rechnung: i) einer angemessenen geografischen Verteilung; ii) der Bedeutung des betreffenden Landes für das Thema der Tagung; iii) der Bedeutung des Themas für das betreffende Land; und iv) der Ratifizierung relevanter internationaler Arbeitsübereinkommen und jeglichen sonstigen relevanten Faktoren. Falls die Reserveliste für die Zusammenstellung der Teilnehmerliste der Tagung nicht ausreicht, berät sich das Amt mit dem bzw. den Regionalkoordinatoren darüber, welche Regierung bzw. welche Regierungen eingeladen werden sollen.
14. Während bei Fachtagungen das Amt die Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung nur für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer trägt, kommt bei Sachverständigentagungen das Amt für diese Kosten aller, auch der von Regierungen benannten Sachverständigen auf.
15. Bei allen Tagungen setzt sich der Vorstand aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende der Tagung, bei dem es sich entweder um ein Mitglied des Verwaltungsrats oder um eine vom Amt ausgewählte unabhängige Person handelt (bei Sachverständigentagungen hat immer eine vom Amt ausgewählte unabhängige Person den Vorsitz inne), wird zusätzlich zu den Vertretern/Sachverständigen der Tagung ernannt.

Sekretariate der Gruppen

16. Die Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe, die üblicherweise von der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE) und dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) oder von den zuständigen branchenspezifischen internationalen Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerverbänden wahrgenommen werden, spielen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Arbeit der jeweiligen Gruppe. Die Mitglieder der Sekretariate der beiden Gruppen dürfen an den Tagungen teilnehmen, auch an den Sitzungen aller untergeordneten Organe, und sie dürfen sich bei den Beratungen zu Wort melden.

Bericht/Entwurf des Ergebnisdokuments

17. Für Fachtagungen erstellt das Amt einen Bericht zu den Angelegenheiten, auf die sich die Tagesordnung bezieht, um eine Grundlage für die Beratungen der Teilnehmer bereitzustellen. Der vorbereitende Bericht des Amtes umfasst im Prinzip nicht mehr als 40 Seiten (bei einem globalen Dialogforum sind es weniger). Ferner erstellt das Amt eine Liste von Diskussionspunkten, um die Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Aspekte der Angelegenheiten zu lenken, auf die sich die Tagesordnung bezieht, ohne aber die Freiheit der Tagung einzuschränken, ihre Arbeit so auszuführen, wie sie es für zweckdienlich hält.
18. Für Sachverständigentagungen erstellt das Amt in der Regel einen Entwurf des Ergebnisdokuments (beispielsweise einen Leitlinienentwurf oder einen Entwurf einer Sammlung praktischer Richtlinien), der der Tagung als Grundlage für ihre Arbeit vorgelegt wird.
19. Der vom Amt für jede Tagung erstellte Bericht oder Entwurf eines Ergebnisdokuments wird den zur Teilnahme eingeladenen Regierungen und den ernannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. den benannten Sachverständigen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung elektronisch bereitgestellt.

Ergebnisdokument und Folgemaßnahmen

20. Das Ergebnisdokument einer Fachtagung oder Sachverständigentagung wird dem Verwaltungsrat vorgelegt, der es billigen oder ablehnen kann, aber seinen Inhalt nicht ändern darf.

Sobald das Ergebnisdokument einer Tagung und etwaige Entschlüsse vom Verwaltungsrat gebilligt wurden, stellen sie Dokumente der IAO dar, auf deren Grundlage Regierungen und nationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder auch der Verwaltungsrat jeweils einzeln oder gemeinsam Maßnahmen ergreifen können. Insbesondere kann der Verwaltungsrat im Lichte des Ergebnisdokuments Gegenstände prüfen, die für die Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz vorgeschlagen wurden, und somit für eine Verknüpfung der dreigliedrigen globalen Tagungen mit dem zukünftigen Arbeitsprogramm der IAO Sorge tragen.

21. Es obliegt den Regierungen, zu prüfen, wie das Ergebnisdokument und etwaige Entschlüsse, deren Anwendung in ihre Zuständigkeit fällt, umgesetzt werden können. Jede einschlägige Maßnahme, die sie ergreifen, wird in Abstimmung mit den betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden festgelegt.
22. Es obliegt den betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und gegebenenfalls den nationalen für Arbeitsbeziehungen zuständigen (drei- oder zweigliedrigen) Gremien, zu prüfen, wie das Ergebnisdokument und etwaige Entschlüsse zu Angelegenheiten, die für gemeinsame Konsultationen bzw. Verhandlungen von Interesse sind, umgesetzt werden können.

Mitteilung über die Verhandlungen

23. Das Sekretariat der Tagung erstellt einen zusammenfassenden Verhandlungsbericht, der die von den Teilnehmern geäußerten Auffassungen wiedergibt. Der Entwurf des zusammenfassenden Verhandlungsberichts wird nach der Tagung allen vertretenen Regierungen und den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. den Sachverständigen elektronisch übermittelt; diese können darum ersuchen, dass an den von ihnen abgegebenen oder ihnen zugeschriebenen Erklärungen Berichtigungen vorgenommen werden.
24. Der zusammenfassende Verhandlungsbericht, das Ergebnisdokument und etwaige verabschiedete Entschlüsse werden, sobald sie fertiggestellt sind, vom Amt in Form einer Mitteilung über die Verhandlungen konsolidiert. Diese Mitteilung wird so bald wie möglich dem Verwaltungsrat vorgelegt. Auf Ersuchen des Verwaltungsrats veröffentlicht das Amt die endgültige Mitteilung zusammen mit etwaigen Bemerkungen oder Beschlüssen des Verwaltungsrats auf der Website der IAO.
25. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat werden auf Sachverständigentagungen angenommene Sammlungen praktischer Richtlinien, Leitlinien oder ähnliche Dokumente vom Amt gesondert veröffentlicht.